

# RS OGH 2001/3/30 7Ob41/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2001

## Norm

ABGB §914 I

ABGB §914 IIIh

ABGB §1357

ABGB §1400 A

## Rechtssatz

Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditkartenunternehmens die gemeinsame Beantragung der Ausstellung einer Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber und den Inhaber der Zusatzkarte vor, so gilt dies nur für die Erstaussstellung. Die Ausstellung einer Ersatz-Zusatzkarte nach Verlust oder Diebstahl kann allein über Antrag des Zusatzkarteninhabers ohne Einholung einer Zustimmungserklärung des Hauptkarteninhabers erfolgen, sofern der Hauptkarteninhaber das Zusatzkartenverhältnis nicht zuvor kündigt. Untersagt der Hauptkarteninhaber dem Zusatzkarteninhaber die Weiterverwendung der Zusatzkarte und verstößt der Inhaber der Zusatzkarte gegen diese interne Weisung, so haftet der Hauptkarteninhaber weiterhin für das Verhalten des Zusatzkarteninhabers gegenüber der Kreditkartengesellschaft.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 41/01g  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 41/01g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114952

## Dokumentnummer

JJR\_20010330\_OGH0002\_0070OB00041\_01G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)